

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 12 (1920)

Heft: 5

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Verband schweizerischer Konfektions- und Wäsche-Fabrikanten,
2. schweizerischer Verband der Damen- und Kinderkonfektionsindustrie,
3. Meisterverband der Metallgewerbe und verwandter Berufszweige von Davos,
4. schweizerische Carbidzentralstelle,
5. Verband schweizerischer Kistenfabrikanten,
6. Verband schweizerischer Parkettfabrikanten.

III. Die seit dem 27. Januar (siehe Ziffer IV der Verfügung vom 14. Februar) eingegangenen Gesuche, beziehungsweise Wiedererwägungsgesuche einzelner Fabrikhaber, die nicht den in Ziffer I bezeichneten Industriezweigen angehören, werden abgelehnt, weil die Voraussetzungen von Art. 41 des Gesetzes nicht oder in ungenügender Weise erfüllt sind.

Ausgenommen sind einzelne Fälle, in denen die Gesuchsteller und die betreffenden kantonalen Behörden vor dem Datum der gegenwärtigen Verfügung eine besondere Mitteilung erhalten haben.

IV. Die gegenwärtige Verfügung tritt am 26. April in Kraft und bezieht sich auf diejenigen Gesuche, die bis zum 26. März eingegangen sind; die Erledigung der seither eingereichten wird später erfolgen.

Bern, den 20. April 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.



Volkswirtschaft.

Erhöhung der Zölle. Der Bundesrat hat in Anwendung der ausserordentlichen Vollmachten durch Beschluss vom 27. Januar 1920 die Tabakzölle wie folgt erhöht:

	bisher pro 100 kg Fr.	neu Fr.
Tabak in Mehlform	75	300
Tabak, anderer	25	75
Tabakblätter, unverarbeitet	25	75
Tabaksaucen	25	75
Karotten und Stangen für Schnupftabak	60	250
Rauch-, Schnupf- und Kautabak	75	300
Zigarren	200	800
Zigaretten	200	1200

Die Mehreinnahmen aus dem Tabakzoll werden auf 6—7 Millionen veranschlagt. Damit aber nicht genug, verlangt der Bundesrat von der Bundesversammlung die Kompetenz, auch auf die übrigen Zollpositionen Aufschläge eintreten zu lassen. Es befinden sich auf der für die Zollerhöhung zusammengestellten Liste nicht nur Luxusartikel, sondern Lebensmittel und unentbehrliche Rohstoffe, die nur aus dem Ausland beschafft werden können. Diese Zollerhöhungen sind ein Vorspiel für die neue Zollgesetzkampagne, für die sich die Schutzzöllner unter hoher Protektion des Bundesrates vorbereiten. Das Publikum soll durch die in Aussicht genommenen Erhöhungen an noch saftigere Ansätze gewöhnt werden. Der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes und der Vorstand der schweizerischen sozialdemokratischen Partei haben in gemeinsamer Sitzung zu der Zollfrage Stellung genommen und die folgende Resolution einstimmig angenommen:

«Die gemeinsame Sitzung des Ausschusses des Gewerkschaftsbundes, des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und der Arbeiterunionen pflichtet dem gemeinsamen, von Gewerkschaftsbund

und Partei erlassenen Aufruf gegen die geplanten Zollerhöhungen bei.

Bundeskomitee, Geschäftsleitung der Partei und die Vorstände der Arbeiterunionen werden beauftragt, im Sinne des vorgelegten Programms und speziell der ausgegebenen Parole: «Keine Finanzzölle, an deren Stelle direkte Steuern und Vermögensabgabe, keine weitere Verteuerung der Lebenshaltung, sondern Preisabbau» — unverzüglich eine umfassende Aktion in der gesamten Schweiz einzuleiten, um die Bevölkerung des Landes über die Gefahren der geplanten Zollerhöhungen zu unterrichten und dem Bundesrat wie den eidgenössischen Räten den entschiedenen Protest der notleidenden Volksschichten gegen eine derartige volksfeindliche Politik zum Ausdruck zu bringen.»

In Anbetracht des Umstandes, dass zur Abwehr der Zollerhöhungen die Zusammenfassung aller Kräfte von Seiten der Konsumenten notwendig ist — der Bund braucht Finanzzölle, gewisse Industrien und die Bauern wollen Schutzzölle —, hat das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes den Verband Schweiz, Konsumvereine eingeladen, sich im Interesse der Konsumenten an der Kampagne gegen die Zölle zu beteiligen. Der Verband hat darüber eine Umfrage bei seinen Verbandsvereinen veranstaltet. Ueber das Ergebnis dieser Umfrage teilt die Verwaltungskommission mit, dass von 479 Verbandsvereinen 301 geantwortet haben.

123 Vereine sind für eine energische Kampagne gegen die Zollerhöhungen.

24 Vereine wünschen eine Bekämpfung der Vorlage insoweit als Lebensmittelzölle in Frage kommen.

4 Vereine drücken sich weder bejahend noch verneinend aus in der Zollfrage.

150 Verbandsvereine wünschen, dass der V. S. K. in der Zollfrage neutral bleibe.

Die Verwaltungskommission zieht aus dem Ergebnis der Umfrage Schlüsse, die der Logik zum Teil entbehren. Es ist auffallend, mit welcher Zähigkeit man nach Gründen sucht, um die «Neutralität» in der Zollfrage als gegeben darzustellen. Wir wollen darauf heute nicht weiter eintreten und nur die Schlussnahme der Verwaltungskommission des V. S. K. noch hierher setzen:

- a) Um die Einigkeit und die weitere Entwicklung des V. S. K. nicht zu gefährden, wird zum projektierten Bundesbeschluss gemäss Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1920 betreffend Abänderung des Zolltarifes im Namen des gesamten Verbandes nicht Stellung genommen, sondern eine neutrale Haltung beobachtet.
- b) Den einzelnen Verbandsvereinen und Mitgliedern von solchen bleibt demgemäss überlassen, in der Angelegenheit frei nach ihrer Ueberzeugung zu handeln.

In seinen Bemühungen, die Neutralität im V. S. K., in Würdigung der Stellungnahme der Verbandsvereine zur Zollfrage, zu wahren, hat uns die Verbandsleitung nur eines zu sagen vergessen: Wie viele Mitglieder vertreten die 127 Vereine, die sich gegen die Zölle ausgesprochen haben, und wie viele Mitglieder die ändern?

Und noch eines. Der V. S. K. war seinerzeit der Vater der «Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung». Eine der Hauptaufgaben dieser Liga war angeblich die Sammlung von Material und die Vorbereitung von Vorschlägen zur Wahrnehmung der Konsumenteninteressen für die kommende Zollgesetzkampagne. Nun auf einmal hat man seine Neutralität wieder entdeckt und zieht sich tapfer auf sie zurück.

